

Einschulungsfeier 2020



der Klasse 1 / Klasse 5

Die Aufnahme ist
zulässig, wenn



die Schulleitung

- zuvor **freiwillige und informierte Einwilligungen** aller Betroffenen eingeholt hat
(bis 14J: Erziehungsberechtigte; 14-16J.: Erziehungsberechtigte und Betroffene; ab 16J. Betroffene)

ODER

- durch geeignete **technische Maßnahmen**
 - z. B. *Verpixelungen, individuelle Bildausschnitte, Ausschnitte ohne Möglichkeit der individuellen Identifizierung, allg. Bildbearbeitung*
- oder **organisatorische Maßnahmen**
 - *spezielle Bestuhlung / Aufstellung der Personen; zeitlich und räumlich gesonderte Bereiche für Aufnahmen*

das vereinzelte **Fehlen von Einwilligungen heilt** und das **bei Einschulungsfeiern immer überwiegende individuelle Schutzbedürfnis** wahrt

Die Aufnahme ist
nicht zulässig, wenn



die Schulleitung

- keine **informierten und schriftliche Einwilligungen** hat
- keine geeigneten **technischen Maßnahmen**
 - z. B. *Kinder ohne Einwilligungserklärung befinden sich in der Bildmitte und können kaum sinnvoll „retuschiert“ werden*
- oder **organisatorische Maßnahmen**
 - z. B. *Kinder ohne Einwilligungserklärung sitzen in der ersten Reihe / stehen neben der SL u. ä. im Vorfeld bzw. im Nachgang der Feier getroffen hat(te)*



die Eltern

- nur eine „**Haushaltsaufnahme**“ fertigen, die
 - z. B. auf *Smartphones* nicht unmittelbar in *Cloud-Anwendungen synchronisiert* wird
 - auch ferner im/ über das Internet maximal nur einem sehr begrenzten Kreis zugänglich gemacht wird, z. B. nur den engsten Verwandten wie Oma & Opa
 - die im Wesentlichen analog verarbeitet werden soll, z. B. für ein *klassisches Fotoalbum* oder *als Bild an der Wand*

ODER

- alle **o. g. Aspekte** wie die Schulleitung erfüllen



die Eltern

- Aufnahmen **ohne Einwilligung** und geeignete **technische / (organisatorische) Maßnahmen** digital verarbeiten, z. B.
 - ohne Sichtbeschränkung „öffentlich“ in *sozialen Medien wie facebook, instagram, tiktok* o. ä. teilen
 - in *Cloud-Anwendungen* synchronisieren (*iCloud, Dropbox* o. ä.)
 - großen Nutzerkreisen zugänglich machen, z. B. *als Rundmail, Nachricht an haushaltsuntypisch große Chatgruppen* o. ä.

Beachte:

Weder die Schule noch Dritte (Eltern)

können sich bei Einschulungsfeiern (Klasse 1 bzw. 5) auf „**berechtigtes Interesse**“ berufen, weil im Regelfall **Betroffene der Aufnahme Minderjährige sind** (=besonders schutzwürdig!)

Die



Schulleitung

muss „Fehlverhalten“ der



Eltern

nicht vertreten, denn Eltern sind datenschutzrechtlich eigenverantwortlich.

TIPP